

§ 10 ProkG

ProkG - Finanzprokuratorgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

1. (1)Die Finanzprokurator wird von ihrem Präsidenten geleitet, der zumindest jene Voraussetzungen zu erfüllen hat, die für die Bestellung zum Prokuratoranwalt erforderlich sind.
2. (2)Im Fall seiner Verhinderung obliegt die Vertretung dem an Lebensjahren ältesten Leitenden Prokuratoranwalt sofern der Präsident nicht einen anderen geeigneten Prokuratoranwalt mit seiner Vertretung betraut hat.
3. (3)Die Organisation der Finanzprokurator hat jedenfalls ein Präsidium, die notwendige Anzahl von nach sachlichen Kriterien gegliederten Geschäftsfeldern, denen jeweils ein Leitender Prokuratoranwalt vorsteht, eine für das Rechnungswesen verantwortliche Organisationseinheit sowie einen entsprechenden Sekretariats- und Hilfsdienst vorzusehen, wobei die nähere innere Organisation in einer Geschäftsverteilung durch den Präsidenten festzulegen ist.
4. (4)Die Prokuratoranwälte sind vom Präsidenten den Geschäftsfeldern und dem Präsidium zuzuteilen.
5. (5)Die Zuteilung der Prokuratoranwälte zu den einzelnen Geschäftsfeldern ist vom Leiter der Finanzprokurator so vorzunehmen, dass eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Prokuratoranwälte erreicht werden kann.
6. (6)Ein dem Präsidium zugeteilter Prokuratoranwalt trägt die Funktionsbezeichnung Präsidialanwalt. Neben den Aufgaben eines Prokuratoranwaltes hat er zudem den Präsidenten bei allgemeinen, die Dienststelle betreffenden Angelegenheiten umfassend zu unterstützen.
7. (7)Die einlangenden Geschäftsfälle sind auf die einzelnen Geschäftsfelder entsprechend der vom Präsidenten zu erlassenden Geschäftsverteilung aufzuteilen.

In Kraft seit 07.08.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at